



Zentralausschuss für APS im Burgenland

7000 Eisenstadt, Thomas-Alva-Edison-Straße 2
Tel.: 057/600-2132
Email: post.zentralausschuss@bgld.gv.at



Schwimmen im Freibad und offenen Gewässern

(BMBWF: Rundschreiben Nr. 17/2014, Schulveranstaltungsverordnung)

AUSBILDUNG

- a) Lehramtsprüfung für Bewegung und Sport
- b) Volksschullehrerin/Volksschullehrer, Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer, Begleitlehrerin/Begleitlehrer, Begleitperson.
- **Abgeschlossene entsprechende Ausbildung und Besitz des Helferscheines** als 1. Stufe des Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichens.

ORGANISATION

- Schwimmunterricht und Baden darf **nur in Hallenbädern, künstlichen Freibädern oder in offenen Gewässern, in denen das Baden behördlich nicht untersagt ist**, eine Rettungsmöglichkeit (zumindest Rettungsreifen) besteht und die hygienischen Voraussetzungen gewährleistet sind, durchgeführt werden.
- Aus Sicherheitsgründen dürfen von einer Lehrperson **maximal 19 Schülerinnen/Schüler** betreut werden.

SICHERHEIT

- Die Schülerinnen/Schüler sind vor der Aufnahme des Schwimmunterrichts bzw. vor dem Baden über **die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen altersgemäß in Kenntnis zu setzen** (dazu gehört auch die Vermittlung der allgemeinen **Baderegeln**).
- Die Lehrerinnen/Lehrer und andere Assistenz leistende Personen müssen während der Unterrichts-erteilung bzw. Beaufsichtigung **Schwimm- oder andere geeignete Sportkleidung tragen**.

Mit kollegialen Grüßen

Christoph Windisch, BEd.
ZA Vorsitzender

Juni 2019